

Anweisung Nr. 27 zur BOA

(zu § 56)

— Befahren von Bogen $R < 180$ m —**Befahren von Normalspurgleisen und -weichen
mit Halbmessern $R < 180$ m**

1. Müssen Fahrzeuge Gleise und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m befahren, muß die Bogenläufigkeit der Fahrzeuge dies zulassen. Außerdem müssen die in den nachstehenden Abschnitten getroffenen betriebsdienstlichen und anderen Bestimmungen eingehalten werden.
2. Gleise und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m dürfen von Güterwagen des öffentlichen Verkehrs gemäß der Anschrift am Fahrzeug, von allen anderen Fahrzeugen gemäß der jeweiligen Fahrzeugdokumentation befahren werden.
3. Ist an Güterwagen des öffentlichen Verkehrs keine Anschrift über die Bogenläufigkeit vorhanden, dürfen Gleise und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m von den Fahrzeugen wie folgt befahren werden:

3.1.

Gleisbogen- . Befahrbar von folgenden Güterwagen
halbmesser

$\cong 35$ m	2achsige Güterwagen mit Achsstand Drehgestell-Flachwagen, deren Bauart ein Drehen der Drehgestelle zuläßt	$< 4\,500$ mm
$\cong 50$ m	2achsige Güterwagen mit Achsstand	$< 6\,000$ mm
$\cong 65$ m	2achsige Güterwagen mit Achsstand	$< 8\,000$ mm
$\cong 75$ m	4achsige Güterwagen, ausgenommen Wagen der Gattungen Fad (Fal, Fall, Fal-zz, Fals-zz), Uai (Ua, Uaai, Uaik, Uas), Sa (Samm)	
$\cong 80$ m	2achsige Güterwagen mit Achsstand	$< 10\,000$ mm
$\cong 100$ m	2achsige Güterwagen mit Achsstand	$\cong 10\,000$ mm
$\cong 110$ m	3achsige Güterwagen mit Achsstand der Endradsätze Wagen der Gattung Sa (Samm)	$< 9\,000$ mm
$\cong 120$ m	3achsige Güterwagen mit Achsstand der Endradsätze	$\cong 9\,000$ mm
$\cong 150$ m	Wagen der Gattungen Fad (Fal, Fall, Fal-zz, Fals-zz); Uai (Ua, Uaai, Uaik, Uas)	

3.2.

Weichenbogen- Befahrbar von folgenden Güterwagen
halbmesser

$\cong 150$ m (mit 6 mm Spurerwei- terung)	alle Güterwagen, ausgenommen Drehgestellwagen mit mehr als 2 in einem gemeinsamen Rahmen gelagerten Radsätzen (Wagen der Gattung Sa (Samm) fallen nicht hierunter)
---	--

4. Müssen Güterwagen mit betriebsdienstlicher Sonderbehandlung ausnahmsweise Gleise bzw. Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m befahren, ist die Mitwirkung des örtlich zuständigen Wagenmeisters der Deutschen Reichsbahn erforderlich.
5. Bei Gleisen mit Halbmessern $R < 100$ m dürfen die Regelkupplungen der Fahrzeuge nicht verwendet werden. Die Wagen müssen unter sich und mit dem Triebfahrzeug durch Kuppelstangen verbunden werden. Die Kuppelstangen müssen mindestens 1,40 m lang und so ausgebildet sein, daß sie beim Schieben nicht aus dem Zughaken herauspringen können.
6. Bei Wagen mit Drehgestellen sind vor dem Befahren von Gleisbogenhalbmessern $R < 75$ m die Bremszugstangen auszuhängen.
7. Wagen dürfen gleichzeitig in beliebiger Anzahl durch die in Abschn. 3.1. angegebenen Gleisbogen gezogen werden. Beim Schieben durch Gleise mit Halbmessern $R < 100$ m sind die Wagen in der Regel einzeln zu bewegen. Müssen ausnahmsweise mehrere Wagen geschoben werden, müssen leichte Wagen an der Spitze laufen. Wagen mit einem Achsstand $\geq 6\,500$ mm dürfen nur einzeln geschoben werden.
8. Für das Befahren von Gleisen und Weichen mit Halbmessern $R \leq 150$ bis 100 m ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h, für die Gleise mit Halbmessern $R < 100$ m von 5 km/h zugelassen.
9. In Gleisen mit Halbmessern $R < 100$ m sind die äußeren Fahrschienen und die Leitschienen an der Innenseite des Schienenkopfes regelmäßig zu schmieren.
10. In der Dienstordnung sind Festlegungen für das Befahren von Gleisen und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m zu treffen.